

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Behrendt Rohstoffverwertung GmbH

Durch meine Unterschrift erkenne ich die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen an, soweit nicht andere Bedingungen schriftlich vereinbart wurden.

1. Bei der Beladung von Containern entspricht der Abfall den Vorschriften der Abfallbeseitigung der Stadt Neumünster und des Kreislaufwirtschaft und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Offensichtlich enthaltene Rohstoffe stellen keinen Abfall dar, sondern sollen als Wertstoff der Behrendt Rohstoffverwertung GmbH überlassen werden. Die Behrendt Rohstoffverwertung GmbH wird ausdrücklich befugt, diese den Containern zu entnehmen und zu verwerten.
2. Bei Aufstellung der Container muss für diese vom Auftraggeber ausreichend Platz zu Verfügung gestellt, sowie eine Standsicherheit und Befahrbarkeit des Grundes gewährleistet werden. Sofern der Auftraggeber einen bestimmten Standort für den Container festlegt, ist der Auftragnehmer von jeglichen Schadenersatzleistungen befreit, außer bei Nachweis von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
3. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Leistung gültigen Listenpreisen (Tagespreisen) berechnet.
4. Für die Annahme der Beförderung von Abfällen und verwertbaren Reststoffen/Rohstoffen gilt:
 - a) Der Abfallerzeuger/Versender haftet eigenständig für die ordnungsgemäße Beseitigung/Verwertung der begleitschein- oder übernahmescheinpflichtigen Stoffe bis zum Erhalt des durch den Entsorger signierten Begleit- oder Übernahmescheins.
 - b) Der Abfallerzeuger/Versender haftet eigenständig für die ordnungsgemäße Beseitigung der begleitscheinpflichtigen Stoffe bis zum Erhalt des sog. „altgoldenen“ Begleitscheines/Verwerterscheines gem. § 2 Abfallnachweis-Verordnung. (Ausfertigung 5 des Begleitscheines.)
 - c) Der Abfallerzeuger/Versender haftet gegenüber dem Auftragnehmer für die Richtigkeit seiner Angaben, in Bezug auf die Zusammensetzung des Abfalls/der verwertbaren Rohstoffe. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche Kosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass in Bezug auf den gelieferten Abfall/bzw. den verwertbaren Rohstoff unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden. (Beispiel für solche Kosten: Sicherstellungen, Analysen, Ladekosten, Transporte, Behälter).
 - d) Das Eigentum an den Abfällen und Rohstoffen geht erst durch die vollständige Zahlung des vereinbarten Entgeltes an die Behrendt Rohstoffverwertung GmbH über. Bei Nichtzahlung des vereinbarten Entgeltes durch den Auftraggeber wird der gelieferte oder abgeholte Abfall oder Rohstoff auf dessen Kosten an diesen zurückgegeben. Ist dieser Abfall bereits beim Auftragnehmer verwertet worden, wird ähnlicher Abfall, der dem gelieferten Abfall in Art und Menge entspricht, an den Auftraggeber zurückgeliefert. Örtliche Gegebenheiten sind dabei zu berücksichtigen.
5. Bei Warenverkauf bestätigt der Verkäufer, dass er zum Verkauf der Ware berechtigt ist.
6. Lieferung durch Behrendt Rohstoffverwertung GmbH:
Die gelieferte Ware ist ein Sekundärrohstoff und kann daher in Bezug auf seine Zusammensetzung nur nach Optik und Herkunft kontrolliert werden. Eine Garantie für Sorten- und Legierungsreinheit wird nicht gegeben. Die Lieferung erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
7. Warenlieferungen der Behrendt Rohstoffverwertung GmbH erfolgen unter erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt.
8. Die Annahme unserer Leistung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen, auch dann, wenn der Käufer unsere Leistung mit abweichenden Bedingungen bestätigt.
9. Der Gerichtsstand ist Neumünster.